



BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung

vom Mittwoch, den 31.05.2017 um 20:00 Uhr

4. Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in Neuberg, Erlensee und/oder weiteren Nachbarkommunen-Beauftragung einer Machbarkeitsstudie	VE-106/2016-2021 5. Ergänzung
--	----------------------------------

Gemeindevertreter Thomas Mutschler berichtet als Vorsitzender für den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuberg wird beauftragt, eine entscheidungsreife Beschlussvorlage für die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur der Gemeinde Neuberg mit einer Nachbarkommune auf Basis einer Machbarkeitsstudie zu erarbeiten.

1. Ziele

Die Machbarkeitsstudie hat zum Ziel, umfassend die Vor- und Nachteile verschiedener Strukturmodelle im Vergleich zum Ist-Stand für die Gemeinde Neuberg und die Stadt Erlensee sowie gegebenenfalls weitere Kommunen getrennt und in der Zusammenschau darzustellen und bezogen auf die jeweils beteiligte Kommune herauszuarbeiten und aufzuzeigen. Sie soll eine Entscheidungshilfe für die parlamentarischen Gremien sowie die Bürgerinnen und Bürger sein.

Die zu erarbeitende Beschlussvorlage soll, ausgehend von den vorhandenen politisch-administrativen Strukturen (= Variante 0), die rechtlich-organisatorische Machbarkeit, die Akzeptanz durch die Einwohner und die ökonomischen Effekte insbesondere folgender alternativer Strukturmodelle aufzeigen:

- a. Variante 1 – Vertiefung der Interkommunalen Zusammenarbeit (z. B. IKZ-Projekte, Zweckverbände u. ä.)
- b. Variante 2 – Bildung eines gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverbands
- c. Variante 3 – Bildung einer neuen Einheitsgemeinde

2. Beteiligte Kommunen

Ausgehend von der Beschlusslage der beteiligten Kommunalparlamente ist die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur derzeit zunächst für die Gemeinde Neuberg und die Stadt Erlensee zu prüfen.

Die Teilnahme an einer Machbarkeitsstudie steht den anderen angrenzenden Kommunen grundsätzlich auch im weiteren Verlauf solange wie möglich offen. Der Gemeindevorstand wird insoweit beauftragt, das Gespräch mit diesen Kommunen zu suchen und der Gemeindevertretung hierüber zu berichten.

3. Weitere für den Prozess geltende verbindliche Vorgaben:

- a) Die Identifikation der Einwohnerschaft mit ihrer Kommune und mit ihrem Ortsteil ist ein hohes Gut. Die verschiedenen Modelle haben dies zu berücksichtigen und entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten auf dieser Ebene vorzusehen.

- b) In den Erarbeitungsprozess dieser Beschlussvorlage sind die politischen Gremien ebenso einzubinden wie die Mitarbeiterschaft, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Feuerwehren, Aufsichtsbehörden und sonstige betroffene Behörden, Organisationen und Verbände. Der Entscheidungsprozess ist von Anfang an transparent zu gestalten.
- c) Wegen des hohen Stellenwerts kommunaler Selbstverwaltung (vgl. § 1 Abs. 1 HGO) und des Subsidiaritätsprinzips kommt die Bildung einer Einheitsgemeinde (Fusion, Variante 3) nur als „ultima ratio“ gegenüber anderen Formen der Kooperation in Betracht; die Vorteile einer Einheitsgemeinde gegenüber den anderen Strukturmodellen sind daher besonders zu würdigen.
- d) Aus den gleichen Gründen kommt die Bildung einer Einheitsgemeinde (Fusion, Variante 3) vorzugsweise „unter Gleichen“, also mit Kommunen in Betracht, die von Einwohnerzahl und Struktur mit Neuberg vergleichbar sind. Die Bildung einer Einheitsgemeinde mit einer wesentlich höheren Einwohnerzahl und einer erheblich abweichenden Struktur ist daher besonders zu würdigen.
- e) Fördermittel für den Erarbeitungsprozess, insbesondere für die Inanspruchnahme externer Begleitung, sind zu nutzen, etwaige spätere Projektförderungen für die Umsetzung sind in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen. Zur Gewinnung von Fördermitteln bzw. zur Höhe der Entschuldung der beteiligten Kommunen sind mit den zuständigen Stellen verbindliche Lösungen notwendig.
- f) Sämtliche derzeit laufende Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.
- g) Die Strukturveränderungen sind ohne betriebsbedingte Kündigungen zu realisieren.
- h) Über den Projektfortschritt werden die Gremien laufend informiert.
- i) Die Erfahrungen aus den in Hessen bereits bestehenden oder beschlossenen Fusionen und Gemeindeverwaltungsverbänden sind zu berücksichtigen.
- j) In der Machbarkeitsstudie ist auch darzulegen, mit welchen weiteren Mitteln – beispielsweise der Ausweisung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete oder der verstärkten Ansiedlung von Gewerbe – vergleichbare Effekte wie durch eine intensiviertere Zusammenarbeit bis hin zu einem Zusammenschluss erzielt werden können.

4. Weiteres Vorgehen und Entscheidung über die Strukturvarianten

Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten nach Abschluss zur Kenntnis und bewertet dessen Ergebnisse. Dabei trifft sie auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse eine Grundsatzentscheidung über das weitere Vorgehen, insbesondere, ob eine der drei Strukturvarianten weiterverfolgt werden soll. Ist dies der Fall, so wird die Verwaltung beauftragt, hierfür einen Realisierungsfahrplan zu erarbeiten.

Falls Variante 1 (Vertiefung der Interkommunalen Zusammenarbeit) oder Variante 2 (Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsverbandes) zum Tragen kommt, so obliegt die abschließende Entscheidung hierüber der Gemeindevertretung.

Wird Variante 3 (Bildung einer neuen Einheitsgemeinde) favorisiert, so muss eine abschließende Entscheidung durch einen Bürgerentscheid (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) getroffen werden. Hierfür muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung und Empfehlung dargelegt werden.

Eine abschließende Entscheidung in den Vertretungskörperschaften wird für das Jahr 2018 als wünschenswert angesehen und spätestens für das Jahr 2019 angestrebt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Die Übereinstimmung mit der Sitzungsniederschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Im Auftrag

Heck
 Fachbereichsleiter
 Zentrale Verwaltung und Finanzen